

Herzlich Willkommen

Versorgungsausgleich im Fokus

Clever nutzen und Mehrwerte für Kunden schaffen



Referenten

Karin Witzke und Markus Zinser

Canada Life Assurance Europe plc

IDD-Zertifizierung: Statt Handzettel jetzt digital – der neue Registrierungsprozess



- 01 QR-Code scannen und einmalig anmelden
- 02 Anmeldeformular vollständig ausfüllen
- 03 Besuch eines zertifizierten Vortrags
- 04 Scan des Messeausweises beim Betreten und Verlassen des Vortragsraums
- 05 Erhalt der Zertifikate im Nachgang der Messe per E-Mail



Karin Witzke
Markus Zinser

21.04.2026

Versorgungsausgleich im Fokus – Clever nutzen und Mehrwerte schaffen



canada *life*

Referentenprofile

Karin Witzke

- Volljuristin
- bAV-Spezialistin
- Glücklich verheiratet

Markus Zinser

- 50 Jahre
- zum 2ten mal verheiratet

Was ist ein Versorgungsausgleich?

Was ist ein Versorgungsausgleich?

- Geht eine Ehe zu Ende, ist vieles zu regeln.
- Die meisten Scheidungen bringen finanzielle Einschnitte mit, die auch auf die Altersvorsorge durchschlagen.
- Oft haben beide Eheleute für ihre Altersvorsorge entweder Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, eine bAV abgeschlossen oder privat vorgesorgt.
- Damit bei der Trennung die Altersvorsorge gerecht aufgeteilt wird, gibt es den Versorgungsausgleich.



Was steckt hinter dem Versorgungsausgleich?



§ 1 VersAusglG

Ziel:



Ausgleich von Nachteilen, die z.B. durch unbezahlte Sorgearbeit (wie Kindererziehung, Pflege von Angehörigen) entstehen.

Während der Ehe/Partnerschaft erworbene Rentenansprüche werden geteilt.

Berücksichtigt werden im Inland und Ausland bestehende Anwartschaften.

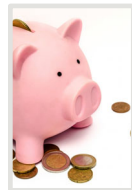
Auch laufende Renten unterliegen bei Scheidung dem Versorgungsausgleich.

Das Familiengericht entscheidet abschließend über die Teilung.

Welche Anrechte werden im Versorgungsausgleich ausgeglichen?



Laufende Renten und Rentenanswartschaften aus der **GRV**



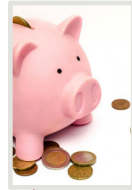
Laufende Versorgungen oder Answartschaften aus einem **Beamtenverhältnis**



Laufende Versorgungen oder Answartschaften aus einem **öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**



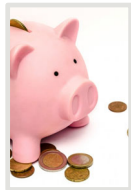
Laufende Renten oder Answartschaften aus **berufsständischen Versorgungen**



Laufende Renten oder Answartschaften aus der **bAV nach dem BetrAVG**



Invaliditätsvorsorge, wenn auf Rentenzahlung ausgerichtet



Anrechte nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz (**Riesterrente und Basisrenten-**versicherungen)



Laufende Renten und Answartschaften aus **privaten Rentenversicherungen**



§ 2
VersAusglG

Was ist die interne Teilung?

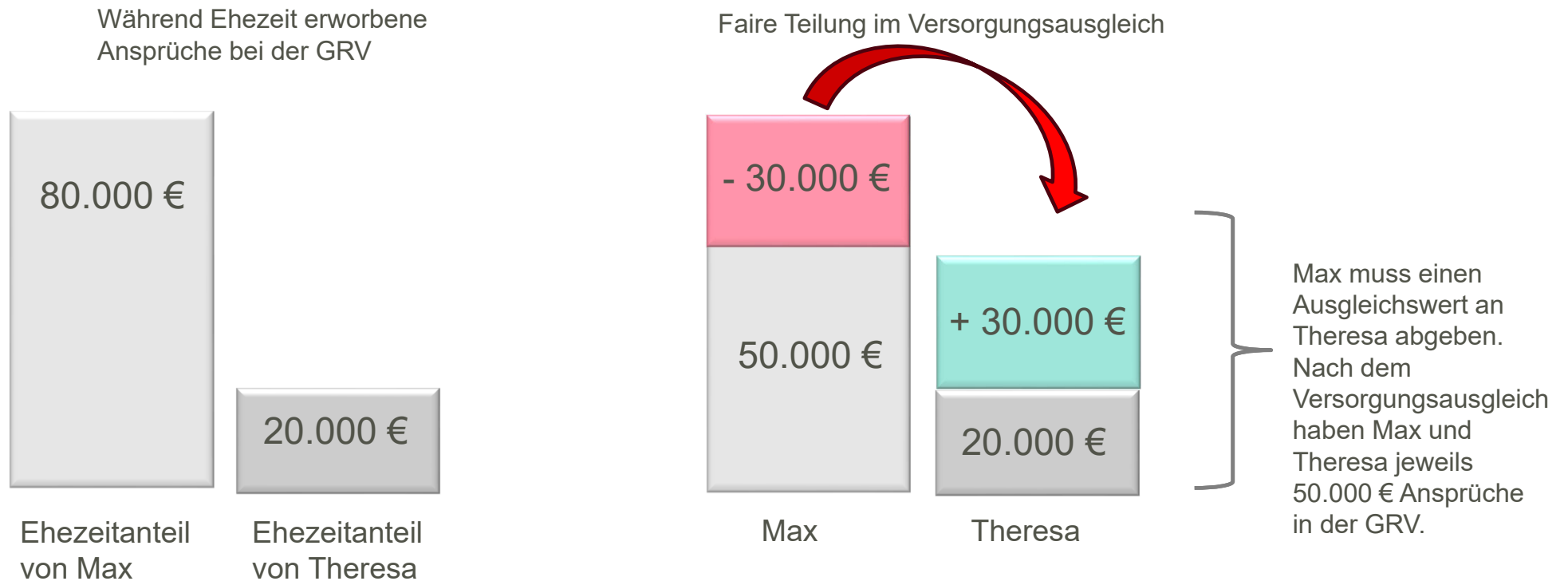
Grundsatz: Interne Teilung			
Ausgleichsberechtigter erhält ein eigenes Anrecht bei demselben Versorgungsträger	Es sind dieselben Rechnungsgrundlagen des zu teilenden Vertrags zugrunde zu legen.	Es sind dieselben Risiken abzusichern und ggf. Drittrechte einzuräumen.	Durch den Scheidungsbeschluss wird das Anrecht eingerichtet – kein Antrag erforderlich.



§§ 10-13
VersAusglG



Beispiel für Versorgungsausgleich interne Teilung in der GRV



Hat der Ausgleichsberechtigter noch kein eigenes Rentenkonto, wird extra für diese Teilung eines erstellt.

Was ist die externe Teilung?



§§ 14-17
VersAusglG

Ausnahme: Externe Teilung			
Ausgleichswert wird bei einem anderen Versorgungsträger in einen eigenen Vertrag eingebracht	Ausgleichsberechtigter kann angemessene Zielversorgung auswählen	Erfolgt keine Wahl dann Standardlösung : <ul style="list-style-type: none">• bAV-Anrechte in Versorgungsausgleichskasse (VAUSK)• Private Anrechte/Basisrente in GRV	Durch den Scheidungsbeschluss wird das Anrecht eingerichtet – kein Antrag erforderlich.



Exkurs: Versorgungsausgleichskasse

Die Versorgungsausgleichskasse ist eine Pensionskasse in der Rechtsform eines VVaG

Dauerhafte Einstandspflicht

Geschäftsbetrieb wird von der Allianz Lebensversicherungs-AG sichergestellt

Konsortium aus 38 Lebensversicherern

Vollumfänglich kongruente Rückdeckungsversicherungen des Konsortiums (Direktanlage ausschließlich für das Eigenkapital)

Versorgungsausgleichskasse Beitragseinnahmen

Die Beitragseinnahmen
lagen im Jahr 2024
bei **52,4 Mio. €**
verteilt auf
2.702 Verträge!

→ Durchschnittlich ca. 19.400 € pro Vertrag



Hier steckt
Potential für Sie!

Kein
Stornorisiko in
Schicht 1 und 2!

CLE macht es
Ihnen
kinderleicht!

Sofortrente der Versorgungsausgleichskasse

Beispiel

Grunddaten

Begünstigte Person

Anrede	Frau
Vorname	Sehr
Name	Gut-Versorgte
Geburtsdatum *	01.05.1963

Versicherungsdaten

Versicherungsbeginn	01.02.2026
Einmaliger Beitrag *	200.000,00

* Pflichtfeld

[Zurück](#) [Weiter](#)

Ergebnis

Lebenslange Garantierente

monatlich	578,79 EUR
-----------	------------

Zusätzlich kann sich die ausgewiesene Garantierente um eine Beteiligung an den Überschüssen, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres, erhöhen.

[Zurück](#) [Datenblatt anzeigen](#)

Mehr Rente bei CLE mit FKP basic für das gleiche Beispiel

Persönlicher Vorschlag der Canada Life
für Ihren Flexiblen Kapitalplan basic
mit Einmalbeitrag,
ausgestellt für Sehr Gut-Versorgte

Daten der zu versichernden Person	
Vor- und Nachname	Sehr Gut-Versorgte
Geburtsdatum	01.05.1963
Eintrittsalter	62 Jahre

Daten zu Ihrem Flexiblen Kapitalplan basic	
Versicherungsbeginn	01.02.2026
Gewählter Rentenbeginn	01.03.2026
Aufschubzeit	0 Jahre und 1 Monat

Mögliche teildynamische, monatliche Rente
(In der Höhe der ersten Rentenleistung sind vorgezogene Rentensteigerungen berücksichtigt. Die teildynamische Rente kann nicht sinken.)

826,60 €



+ 248 Euro im Monat !
+ 2.973 Euro im Jahr !
59.474 Euro in 20 Jahren !

Was benötigen Sie jetzt?

Amtsgericht München
Abteilung für Familiensachen 5



Amtsgericht München 80315 München
Rechtsanwälte

für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-1057 (Ez. 1-8), -2180 (Ez. 9-0)
Telefax: 089/5597-2850
Zimmer: B 708

Rechtsanwälte
[Redacted]
08. Jan. 2021
EB zA DaP WV

die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Do.: 08.30-11.30 Uhr; 13.00-15.00 Uhr;
Fr.: 08.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung
TELEFONSPRECHZEITEN:
Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr
Mi. zusätzlich: 13.00-15.00 Uhr

Ihr Zeichen
01

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

Datum
05.01.2021

In Sachen

wg. Scheidung
hier: Versorgungsausgleich

Was benötigen Sie jetzt?

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Abteilung für Familiensachen



Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Rechtsanwälte
[Redacted]

Sie erreichen uns über:
Buchstaben A - G: [Redacted]
Buchstaben F - J: [Redacted]
Buchstaben H - J, Q - Z: [Redacted]

Ihr Zeichen: [Redacted] Bitte bei Antwort angeben:
Akten- / Geschäftszeichen: [Redacted] Datum: 07.03.2023

In Sachen: [Redacted] / [Redacted]
wg. Scheidung
hier: Versorgungsausgleich

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

in dem oben genannten Verfahren hat das Familiengericht folgende Versorgungsanwartschaft der Antragsgegnerin ermittelt:

Name des Versorgungsträgers: [Redacted]
Anschrift: [Redacted]
Versorgungs- / Versicherungs- / Personal- / Mitgliedsnummer: [Redacted] (keine Betreuung durch [Redacted])
Ausgleichswert: 40.844,00 €

Der Ausgleichswert, also der dem Antragsteller nach der Teilung zustehende Kapitalbetrag, soll **extern geteilt** werden, weil der Versorgungsträger die externe Teilung des oben aufgeführten Versorgungsanrechts **verlangt** bzw. der Antragsteller nach Mitteilung des Versorgungsträgers mit diesem die externe Teilung des oben aufgeführten Versorgungsanrechts **vereinbart** hat.

Als ausgleichsberechtigter Ehegatte kann der Antragsteller entscheiden, was mit dem Kapitalbe-

Hausanschrift Haltestelle Nachbriefkasten Kommunikation

[Redacted]

Seite 2

trag geschehen soll. Der Antragsteller kann damit eine bestehende Versorgung weiter ausbauen oder eine neue Versorgung begründen. Eine Auszahlung zur freien Verfügung des Antragstellers ist nicht möglich.

- Bitte teilen Sie dem Gericht **bis zum 06.04.2023** mit, welche Zielversorgung der Antragsteller gewählt hat.
- **Zugleich** muss der Antragsteller dem Gericht **innerhalb dieser Frist** nachweisen, dass dieser Versorgungsträger den Kapitalbetrag aufnehmen wird. Bitte lassen Sie sich daher von diesem eine **schriftliche Bestätigung mit dem Vertragsangebot** zur Vorlage bei Gericht aushändigen. Diese muss den Namen und die Anschrift des Zielversorgungsträgers sowie die genaue Bezeichnung der bestehenden bzw. gewünschten Form der Versorgung beinhalten.
- In Ausnahmefällen kann die Frist zur Abgabe der Erklärungen auf einen **begründeten** Antrag hin verlängert werden.

Was benötigen Sie jetzt?

Was geschieht, wenn Sie keine Zielversorgung benennen?

Falls der Antragsteller innerhalb der obigen Frist nicht tätig wird, erfolgt die externe Teilung nach folgenden Regeln:

- Handelt es sich bei dem zu teilenden Anrecht um eine **betriebliche Altersversorgung**, so erwirbt der Antragsteller ein Anrecht in der Versorgungsausgleichskasse. Dieser Versorgungsträger wurde eigens für die externe Teilung von betrieblichen Versorgungsgeschäften geschaffen. Für weitere Informationen können Sie sich unmittelbar an die **Versorgungsausgleichskasse**, 10850 Berlin, (Telefonnummer: 0711-1292-60970; Internetlink: www.va-kasse.de) wenden.
- **Wird ein anderes Anrecht als eine Betriebsrente extern geteilt**, so wird zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht in der **gesetzlichen Rentenversicherung** (Deutsche Rentenversicherung) begründet. Ein dort bestehendes Rentenkonto wird dann aufgestockt oder es wird ein neues Rentenkonto eingerichtet. Bezieht der Antragsteller bereits eine Vollrente wegen Alters, ist die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung ausgeschlossen.

Was ist bei der Wahl der Zielversorgung zu beachten?

- Erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts über die externe Teilung entsteht ein Versicherungsverhältnis auf der Grundlage des Vertragsangebots. Der Antragsteller muss also keinen Vertrag mit der Zielversorgung abschließen.
- Die von dem Antragsteller zu bestimmende Zielversorgung muss eine angemessene Altersversorgung gewährleisten. Dies ist bei Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder Anrechten aus sog. „Riester-Verträgen“ und „Rürup-Renten“ immer der Fall.

Seite 3

- Unter Umständen muss der Ehegatte des Antragstellers der Wahl des Antragstellers zustimmen, weil die Entscheidung steuerliche Folgen für den Ehegatten haben kann. Eine Zustimmung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller die gesetzliche Rentenversicherung, einen „Riester-Vertrag“, einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung als Zielversorgung wählt. Wählt der Antragsteller ein anderes Anrecht, insbesondere eine steuerlich nicht begünstigte private Rentenversicherung, könnte dies die Zustimmungspflicht des Ehegatten auslösen. In diesem Fall sollte der Antragsteller steuerrechtlichen Rat einholen und seine Wahl mit dem Ehegatten abstimmen.


Richter am Amtsgericht

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/garmisch-partenkirchen> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.




Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Wie funktioniert's?

Wahlrecht bei externer Teilung

Hier greift Ihre Expertise – holen Sie mehr für Ihren Kunden raus!



Ausgleichsberechtigte Person kann besseren Anbieter für seine Rente finden – und damit mehr als die gesetzliche Standardlösung rausholen!



Angemessene Zielversorgung

Voraussetzungen sind stets erfüllt, wenn das Anrecht begründet wird in

- Basisrente
- bAV in Form von Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds
- GRV
- Riester

Standardlösung: Wird die Frist verpasst oder keine Wahl getroffen, dann gehen

- Anrechte aus der bAV in die Versorgungsausgleichskasse (VAUSK),
- private Anrechte/Basisrente in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV).

So gelingt die externe Teilung mit Canada Life!

1

Voraussetzungen für die Aufnahme

Canada Life übernimmt Ausgleichswerte, wenn Mindestbeitrag und Mindestlaufzeit erfüllt sind.

2

Basisrente oder Direktversicherung – der einfachste Weg

Die unkomplizierteste Lösung für die Aufnahme des Ausgleichswerts ist über eine Basisrente oder Direktversicherung.

3

An Zustimmungspflicht denken

Führt die Zielversorgung zu Steuern (Privatvertrag) oder schädlicher Verwendung (Riester)? Dann muss der Ausgleichspflichtige zustimmen!

4

Beamtenversorgung gesetzlich geregelt

Ausgleichswerte aus Beamtenversorgung, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder berufsständischen Versorgungen fließen gesetzlich in die Deutsche Rentenversicherung

5

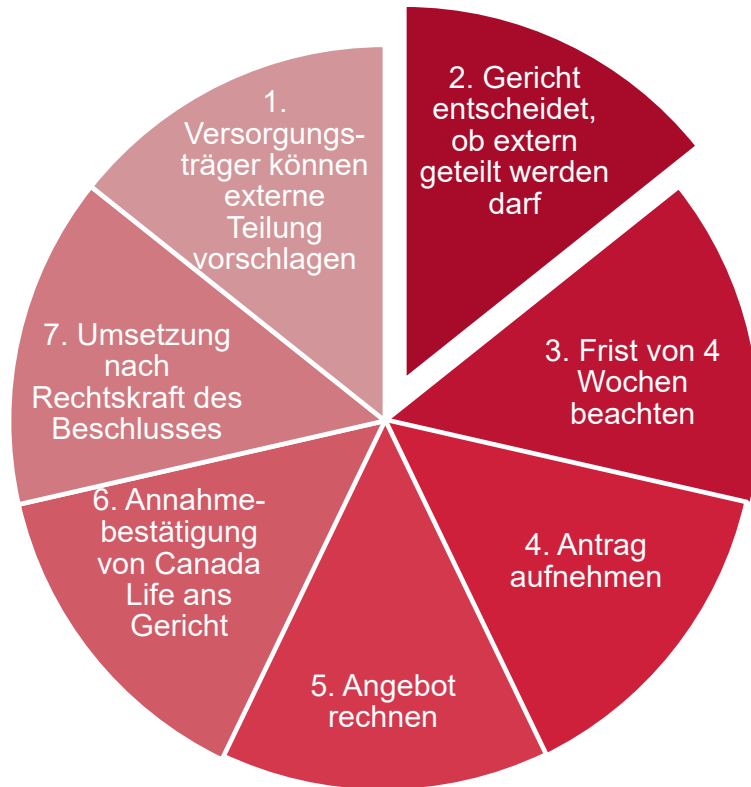
Angemessene Zielversorgung

Diese Tarife werden vom Gericht immer als angemessene Zielversorgung anerkannt:

- GENERATION basic plus
- GENERATION business plus
- Flexibler Kapitalplan basis

So gelingt die Beantragung - gemeinsam zum Erfolg!

Externe Teilung mit Canada Life



So können Sie erfolgreich sein:

- den Anwalt frühzeitig ins Boot holen,
- nah an Ihrem Kunden bleiben
- Ihrem Kunden einen echten Mehrwert bieten

→ Wir stehen ihm zuverlässig zur Seite.

Begleitende Unterlagen Steuermatrix, Checkliste & Zielversorgungen im Vergleich

Mittelbarkeit - Aus welcher Art Teilung stammt der Anspruch?	Mögliche Zielversorgung für den Begünstigten (z.B. durch die Vermögensgegenstände des Erblassers, ggf. durch den Nachlass)	Produktdeckung durch Canada Life	Bestimmung beim Ausgleich - Erläuterung im Zeitpunkt der Teilung	Bestimmung beim Ausgleich - Erläuterung im Zeitpunkt der Teilung	Festlegung im Testament/Belegbrief bei Canada Life möglich?
Unternehmensplan/Personalplan	Disbikversicherung/Personalplan/Personalfonds (§§ 1 Nr. 63, 100 EStG)	GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 EStG	Ja
	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	Zusätzlich auf einen bereits bestehenden GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	Rente gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 a) EStG mit Ertragsanteil, Kapital ggf. steuerfrei	Ja
	Basarrente (Justifiziert nach § 5 a AZdZRG)	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	-
Disbikversicherung/Personalplan/Personalfonds (§§ 1 Nr. 63, 100 EStG)	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5 EStG	Ja
	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	Zusätzlich auf einen bereits bestehenden GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	Rente gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 a) EStG mit Ertragsanteil, Kapital ggf. steuerfrei	Ja
	Basarrente (Justifiziert nach § 5 a AZdZRG)	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	-
Disbikversicherung/Personalplan/Personalfonds (§§ 1 Nr. 63, 100 EStG)	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5 EStG	Ja
	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	Zusätzlich auf einen bereits bestehenden GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	Rente gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 a) EStG mit Ertragsanteil, Kapital ggf. steuerfrei	Ja
	Basarrente (Justifiziert nach § 5 a AZdZRG)	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	-
Basarrente (Rürup)	Basarrente	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	Ja
	Basarrente	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	-
	Privater Altersvorsorgevertrag	alle inländischen Beteiligungsrechte	nicht steuerf. nach § 1 Nr. 10, Satz 2 EStG (Ausgl. ggf. verrentet Kapital gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	Zusätzlich/Unternehmensbeitrag bzw. Ertragsanteil steuerpflichtig	Ja
Flexibler Kapitalplan	Disbikversicherung/Personalplan/Personalfonds (§§ 1 Nr. 63, 100 EStG)	GENERATION business für Disbikversicherung	schädliche Verrentung - § 4 § 9 Abs. 1a EStG (Zustimmungspflichtig)	nachgelagerte Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 EStG	Ja
	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	Zusätzlich auf einen bereits bestehenden GENERATION business für Disbikversicherung	schädliche Verrentung - § 4 § 9 Abs. 1a EStG (Zustimmungspflichtig)	Rente gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 a) EStG mit Ertragsanteil, Kapital ggf. steuerfrei	Ja
	Basarrente (Justifiziert nach § 5 a AZdZRG)	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	schädliche Verrentung - § 4 § 9 Abs. 1a EStG (Zustimmungspflichtig)	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	Ja
Flexibler Kapitalplan	Basarrente	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	schädliche Verrentung - § 4 § 9 Abs. 1a EStG (Zustimmungspflichtig)	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	Ja
	Basarrente	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	schädliche Verrentung - § 4 § 9 Abs. 1a EStG (Zustimmungspflichtig)	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	-
	Privater Altersvorsorgevertrag	alle inländischen Beteiligungsrechte	schädliche Verrentung - § 4 § 9 Abs. 1a EStG (Zustimmungspflichtig)	Zusätzlich/Unternehmensbeitrag bzw. Ertragsanteil steuerpflichtig	Ja
Private Rentenversicherung	Disbikversicherung/Personalplan/Personalfonds (§§ 1 Nr. 63, 100 EStG)	GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung gem. § 22 Nr. 5 EStG	Ja
	Disbikversicherung/Personalplan (B-KB EStG a.F.) - ausschließlich zur Aufteilung eines bereits bestehenden Anwarts.	Zusätzlich auf einen bereits bestehenden GENERATION business für Disbikversicherung	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	Rente gem. § 22 Nr. 5 Satz 3 a) EStG mit Ertragsanteil, Kapital ggf. steuerfrei	Ja
	Basarrente (Justifiziert nach § 5 a AZdZRG)	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	Ja
Kapitalerträge zu steuerrechtlichen Beteiligungsrechten GdP	Basarrente	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	Ja
	Basarrente	GENERATION basic plus Flexibler Kapitalplan basic	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	nachgelagerte Besteuerung Kohortenprinzip gem. § 22 Nr. 5, 3 a) und EStG	-
	Privater Altersvorsorgevertrag	alle inländischen Beteiligungsrechte	steuerf., nach § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 VerStG	Zusätzlich/Unternehmensbeitrag bzw. Ertragsanteil steuerpflichtig	Ja

Externe Teilung auf Canada Life angestrebt? Checkliste für Geschäftspartner

Versorgungsausgleich leicht gemacht: So begleiten Sie Ihre Kunden opti

Diese Übersicht ist für praktische Begleiter, wenn ein Kunde mit einem Gerichtsbescheid zu Ihnen kommt. Sie zeigt Ihnen genau, was Sie tun müssen, um Ihren Kunden kompetent und zielgerichtet zu beraten. Sinnvoll ist es, mit dem Kunden zu klären und unsere Bitte beachten Sie, dass die Reihenfolge der Schreiben teilweise unterschiedlich sein kann und ein kein Anspruch auf Vollständigkeit Ihres Kunden zusammen zu arbeiten! Die Checkliste ersetzt keine rechtliche bzw. steuerliche Beratung.

Schreiben für das bzw. vom Gericht	Was ist zu prüfen?	Was kann der Geschäftspartner begleitend für seinen Kunden (Angehörigen/Erben) tun?	Was ist gegenwärtig?
<input type="checkbox"/> Zustellung Scheidungsurteil durch das Gericht	nichts	Zustellung des Urteils, dass die Scheidung einseitig/verändert werden dürfen.	nichts
<input type="checkbox"/> Auskunftsbescheinigung an Vermögensgegenstände	Es sollte sichergestellt werden, dass alle bekannten Anwarts bekannt werden.	Weisen Sie darauf hin, dass der Kunde möglicherweise genauere Auskünfte geben soll. Versicherungen prüfen sich nicht und können als Schadenersatzpflichtig gelten.	Es kann partner inform
<input type="checkbox"/> Vermögensgegenstände im Überblick	Beginnen Sie jetzt mit der Suche nach einem geeigneten Zielversorgungsgegenstand für die externe Teilung, besonders wenn dies gewünscht oder notwendig ist. Die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit der Scheidung abzuklären und Kompromisse zu finden, bevor diese eine wertvolle Entscheidung trifft.	Lassen Sie die Unterlagen durch den Anwalt des Kunden sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass alles korrekt erfasst ist. Sollten Zweifel bestehen, prüfen Sie nicht, ob der Vermögensgegenstand oder das Gericht direkt zu kontaktieren.	Falls C/ Trauch
<input type="checkbox"/> Vereinbarung über externe Teilung - Abänderung - Verzicht	Prüfen Sie die Möglichkeit einer Abänderung oder eines Verzichts für kleinere oder nicht ausgleichende Anwarts, dies kann eine sinnvolle Alternative sein, um den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit der Scheidung abzuklären und Kompromisse, insbesondere nach Rentenbeginn, zu vermeiden.	Lassen Sie die Unterlagen durch den Anwalt des Kunden sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass alles korrekt erfasst ist. Sollten Zweifel bestehen, prüfen Sie nicht, ob der Vermögensgegenstand oder das Gericht direkt zu kontaktieren.	Falls C/ Trauch

* über den Angehörigen von Customer Service E-Mail: angehoren@canadalife.de, Telefon: 06220 260 1000
Weniger detaillierte Informationen finden Sie in der [Zustellungsanweisung](#)

Externe Teilung beim Versorgungsausgleich Zielversorgungen im Vergleich

Finden Sie für Ihre Kunden bei einer Scheidung die beste finanzielle Lösung

Beim Versorgungsausgleich stehen im Fall einer externen Teilung verschiedene Zielversorgungen zur Wahl. Die folgende Übersicht vergleicht die wichtigsten Merkmale der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und der Versorgungsausgleichskasse (VAUSK) mit kapitalgedeckten Lösungen wie dem GENERATION business plus (GNB plus) oder der Flexible Kapitalplan basic (FKP basic) von Canada Life. Während klassische Zielversorgungen überwiegend auf Sicherheit und Standardlösungen setzen, bieten GNB plus und FKP basic bessere Ertragschancen und mehr Flexibilität für eine zukunftsorientierte Altersvorsorge.* Welche steuerlichen Aspekte Sie dabei beachten sollten und wie sich die einzelnen Optionen im Detail unterscheiden, erfahren Sie in unserem Informationsblatt zur [Steuermatrix Versorgungsausgleich](#).

Kriterium	GRV (gesetzliche Rentenversicherung)	VAUSK (Versorgungsausgleichskasse)	GNB plus (fondsgebundene Rentenversicherung, BAV)	FKP basic (Basisrente/Rürup)
Höhe der Altersrente	Meist niedrig, abhängig von Umrechnungsfaktor und Rentenförmel	Sehr niedrig, da konservative Rechnungsgrundlagen und hohe Kosten	Verbindet langfristig attraktive Renditechancen mit Garantien, die vor Kurschwankungen schützen.	Höhere Renditechancen, Garantien, abhängig vom Kapitalmarkt
Kapitalisierungsmöglichkeit	Keine Kapitalauszahlung möglich, nur lebenslange Rente	Keine Kapitalauszahlung möglich, nur lebenslange Rente	Wahlmöglichkeit zwischen Kapitalauszahlung oder Teilkapitalisierung (max. 30 %) mit Restverrentung	Keine Kapitalauszahlung, nur lebenslange Rente
Dynamische Rente	Ja, jährliche Anpassung entsprechend der Lohnentwicklung (Rentenanpassungsgesetz)	Die Rentenleistungen sind in der Regel statisch und werden nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Überschüssen) angepasst, was aber nicht garantiert ist.	1 % Rentendynamik ist vom Gesetz mindestens vorgesehen; tariflich kann in ganzen Prozentschritten zwischen 1 % und 10 %, oder alternativ die BGG-Dynamik gewählt werden	Rentendynamik wählbar um entweder 1 %, 3 % oder 5 %. Keine Rentendynamik bei Teilverrentung.
Vererbbarkeit	Keine Vererbbarkeit	Nicht möglich	nur im Rahmen der steuerlich anerkannten Hinterbliebenen	nur im Rahmen der anerkannten Hinterbliebenen
Hinterbliebenenversicherung	Witwen-/Witwerrente, Waisenrente nach SGB VI	Nicht vorgesehen	Möglich mit Rentengarantiezeit, Restkapitalisierung oder Hinterbliebenenrente	Nur Hinterbliebenenrente
Insolvenzschutz	kein gesetzlicher Insolvenzschutz, grundsätzlich sicher durch Steuerverbottungen und möglicher Absenkung des Renten-niveaus.	Schutz durch Protektor	Überzeugende Sicherheitsarchitektur losgelöst von Protektor	Überzeugende Sicherheitsarchitektur losgelöst von Protektor
Weitere Einzahlungen möglich?	Grundsätzlich ja, unter bestimmten Voraussetzungen	Nein, keine weiteren Einzahlungen möglich	Ja, Zuzahlungen und Beitragsfortführung meist möglich	Ja, Zuzahlungen und Beitragsfortführung meist möglich
Beitragspflicht in KvdR	Ja, volle Beitragspflicht	Ja, volle Beitragspflicht	Ja, volle Beitragspflicht	Nein, keine Beitragspflicht

* Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Die Übersicht ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Für eine individuelle und rechtssichere Lösung sollte stets ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Ziel ist es, dem Ausgleichsberechtigten eine erste Orientierung zu ermöglichen, um die bestmögliche Versorgungslösung zu finden.

Unser Antrag auf externe Teilung zu CLE inkl. Ausfüllhinweise

Antrag auf Einrichtung einer Versorgung

im Rahmen der externen Teilung oder Abfindung bei einem Versorgungsausgleich

Stand September 2025



Am besten im
PDF ausfüllen!

Firmenname/ Geschäftspartner	<input type="text"/>	Geschäftspartner-Nr.	<input type="text"/>	Gruppen-Nr. (falls vorhanden)	<input type="text"/>
Laufende Beitragszahlung ur Abr.-Variante	<input type="text"/>	Buchungs-Nr./Ref.-Nr.	<input type="text"/>		

ANGABEN ZUM AUSGLEICHSBERECHTIGTEN (ANTRAGSTELLER)

ANGABEN ZUR FAMILIE

Name des Amtsgerichts

Aktenzeichen

Bitte reichen Sie nach

MITTELHERKUNFT

- Direktversicherung
- Unterstützungskasse
- Pensionskasse gef.
- Pensionszusage
- Pensionsfonds
- Basisrente (Rürup)
- Privater Rentenvert.
- Abfindung im Rahm
- Riestervertrag (wenn

ANTRAGSTELLER Frau Herr

Titel, Nachname	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.	<input type="text"/>
PLZ, Ort (Wohnsitz)	<input type="text"/>
Telefon (freiwillige Angabe)	<input type="text"/>
Steuerliche Identifikations-Nr.	<input type="text"/>

IDENTIFIZIERUNG NACH FATCA/CRS/F

Canada Life ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei es sich bei dem Antragsteller um eine außereuropäische Person handelt und der Versicherer eine Meldepflicht an das Bundeszentralamt für Steuern (FATCA) oder dem Comptroller and Inspector General for the Income Tax (CRS) unterliegt.

Wir bitten Sie daher, den Fragebogen Steuer und den Antragsunterlagen beizufügen. Den www.canadalife.de/fatca-crs

ANGABEN ZUR GEWÜNSCHTEN ZIELVERSORGUNG

Hinweis: Bitte wählen Sie den Tarif Ihrer gewünschten Zielversorgung. Falls es sich bei der Zielversorgung um eine Zuzahlung in einen bestehenden Vertrag handelt, kreuzen Sie bitte zusätzlich das entsprechende Feld an und geben die Versicherungsscheinnummer an.

Direktversicherung (ggf. privat fortgeführt) nach Tarif: GENERATION business plus § 3 Nr. 63 EStG § 100 EStG § 40b EStG a. F.

Als Zuzahlung zu Versicherungsschein-Nummer

Basisrente nach Tarif: Flexibler Kapitalplan basic

Als Zuzahlung zu Versicherungsschein-Nummer

Basisrente nach Tarif: GENERATION basic plus

Als Zuzahlung zu Versicherungsschein-Nummer

Privater Rentenvertrag nach Tarif: GENERATION private plus

Als Zuzahlung zu Versicherungsschein-Nummer

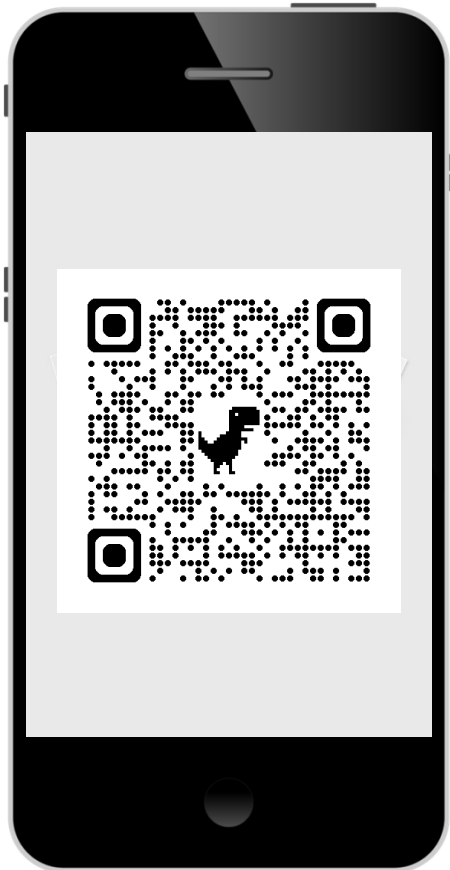
Versicherungsbeginn ist der Erste des Monats, in dem der Beschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Es gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen.

Gewünschtes Renteneintrittsalter:
(frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahrs; wenn Sie hier keine Angabe machen, mit Vollendung des 67. Lebensjahrs, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt, um die Mindestvertragslaufzeit des gewählten Tarifs zu gewährleisten)

TODESFALLEISTUNG IM RENTENBEZUG

Wohin mit dem Antrag?

Ihr Beratungsansatz mit weitergehenden Informationen



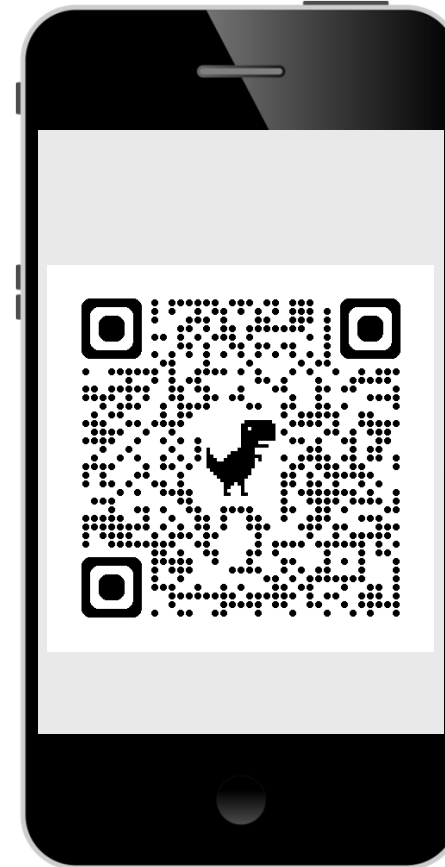
Antrag
auf Einrichtung
einer Versorgung

Senden an:

kontakt@canadalife.de

Verpflichtender Betreff:

Quickcheck
Versorgungsausgleich



Alle Unterlagen und
Webseiten zum VA
im Überblick:

[Marketingpaket-
versorgungsausgleich.pdf](#)

Ein Vertriebsansatz aus der Praxis



Bitte beachten Sie,
dass die Präsentation
nicht für die
Weitergabe an
Kunden geeignet ist.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!